



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 2
21. Auflage 2019

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. die Nichtigkeit von Willenserklärungen insbesondere aufgrund der Anfechtung oder aufgrund Formmängeln. Im engen Zusammenhang dazu stehen die AGB-Regelungen (§§ 305 ff. BGB).

Dieses Skript stellt diese Inhalte und weitere Regelungsbereiche so dar, wie Sie sie in Ihrer **Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. Zu diesem Zweck wurde das Skript gegenüber der Voraufgabe erneut umfassend überarbeitet, selbstverständlich unter Einbeziehung aktuellster Rechtsprechung.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **14 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

ISBN: 978-3-86752-649-4



€ 16,90

Sie erhalten die Karteikarten BGB AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben. Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket
günstiger!

 Alpmann Schmidt

BGB AT 2

2019

S



Skripten

Lücke

BGB AT 2

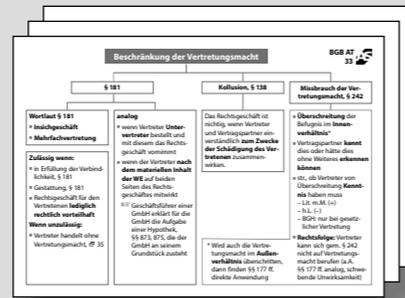
21. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repeticio.de/alpmann-schmidt



Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

BGB AT 2

2019

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Lüdde, BGB AT 2, Rn.

Lüdde, Dr. Jan Stefan

BGB AT 2

21. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-649-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Nichtigkeit der Willenserklärung 1

1. Abschnitt: Fehlende Geschäftsfähigkeit 1

 A. Gesetzliche Vertretung nicht voll Geschäftsfähiger 2

 I. Beschränkung der Vertretungsmacht, §§ 1643, 1821, 1822 3

 II. Ausschluss von der gesetzl. Vertretung, §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 4

 III. Kombination von Beschränkung und Ausschluss 5

 B. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105 Abs. 1 5

 I. Partielle und relative Geschäftsunfähigkeit 5

 II. Willenserklärungen des und Zugang beim Geschäftsunfähigen 6

 III. Volljährige Geschäftsunfähige, § 105 a 6

 C. Nichtigkeit der Willenserklärung nach § 105 Abs. 2 7

 D. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff. 8

 I. Wirksame Rechtsgeschäfte 8

 1. Teilgeschäftsfähigkeit, §§ 112 u. 113 8

 2. Vorteilhafte und neutrale Rechtsgeschäfte, § 107 9

 a) Verfügungsverträge 10

 b) Verpflichtungsverträge 11

 c) Gesamtbetrachtung oder teleologische Reduktion des § 181 12

 Fall 1: Geschenkte Belastung 12

 d) Einseitige Rechtsgeschäfte 15

 e) Neutrale Geschäfte 15

 Fall 2: Ehrlichkeit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr 15

 3. Einwilligung 17

 4. Bewirken mit eigenen Mitteln, § 110 18

 a) Bewirken der vertragsgemäßen Leistung 18

 b) Zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassene Mittel 18

 c) Rechtsfolgen und Erfordernis der Einwilligung? 19

 II. (Schwebend) unwirksame Rechtsgeschäfte 20

 1. Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte, § 111 20

 2. Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen, §§ 108, 109 21

 a) Genehmigung oder deren Verweigerung, § 108 21

 Fall 3: Günstige Briefmarkensammlung 22

 b) Widerruf des Vertrags, § 109 25

 E. Ausstrahlung in weitere Rechtsbereiche 25

■ Zusammenfassende Übersicht: Fehlende Geschäftsfähigkeit..... 28

■ Zusammenfassende Übersicht: Beschränkte Geschäftsfähigkeit..... 29

2. Abschnitt: Nichtigkeit nach §§ 134, 138 30

 A. Rangfolge und Konkurrenzen 30

 B. Gesetzliches Verbot, § 134 31

 I. Verbotsgesetz 31

 II. Objektiver Verstoß gegen das Verbotsgesetz 31

III. Rechtsfolgen	32
1. Beidseitiger vs. einseitiger Verstoß und Ordnungsvorschriften	32
2. Umfang und Reichweite der Nichtigkeit	33
3. Weitere Beispiele	34
a) Steuerhinterziehung, § 370 AO	34
b) Schwarzarbeit ohne Rechnung, § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG	34
c) Unerlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistungen, § 3 RDG	36
d) Verstöße gegen das TierSchG	37
C. Sittenwidrigkeit, § 138	37
I. Wucher, § 138 Abs. 2	37
1. Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung	37
2. Defizit des Bewucherten	38
3. Unter Ausbeutung des Bewucherten	38
4. Rechtsfolgen	39
II. (Allgemeine) Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1	39
1. Objektiver Tatbestand	39
a) Verstoß gegen die herrschende Rechts- und Sozialmoral	40
b) Schädigung der Allgemeinheit oder Dritter	41
c) Missbräuchliche Ausnutzung einer Machtposition	41
d) Wucherähnliche Rechtsgeschäfte, insbesondere Darlehen	41
e) Sittenwidrige Kreditsicherung	43
2. Subjektiver Tatbestand	45
3. Rechtsfolge	45
■ Zusammenfassende Übersicht: Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134; Wucher und Sittenwidrigkeit, § 138	46
3. Abschnitt: Formerfordernisse und Formnichtigkeit	47
A. Formerfordernisse	47
I. Wichtigste gesetzliche Formerfordernisse	47
1. Grundstücksgeschäfte, § 311 b Abs. 1 S. 1	47
a) Übertragungs- bzw. Erwerbsverpflichtung	48
Fall 4: Auftrag zum Grundstückserwerb	48
b) Umfang des Formerfordernisses und § 139	50
c) Abänderung, Ergänzung und Aufhebung	51
2. Weitere wichtige Formerfordernisse	52
II. Vertraglich vereinbarte (gewillkürte) Form	53
B. Wahrung des Formerfordernisses, §§ 126–129	53
I. Gesetzliche Schriftform, § 126	53
II. Elektronische Form, § 126 a	55
III. Textform, § 126 b	55
IV. Vereinbarte Formen, insbesondere Schriftform, § 127	56
V. Notarielle Beurkundung, BeurkG und §§ 128, 127 a	56
VI. Öffentliche Beglaubigung, § 129	57
C. Rechtsfolgen des Formverstoßes	57
I. Nichtigkeit, § 125 S. 1 u. 2	57

II. Heilung durch Vollzug des Verpflichtungsvertrags	58
III. Schriftformheilungsklauseln	59
IV. Unzulässiges Berufen auf den Formmangel, § 242	59
1. Existenzgefährdung	59
2. Schwerer Treueverstoß	60
a) Verhinderung des formgerechten Vertragsschlusses	60
b) Treuwidriges Verhalten bei Vertragsdurchführung	61
D. Auslegung formbedürftiger Erklärungen	61
I. Andeutungstheorie	62
II. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	62
Fall 5: Mitverkaufte Parzelle	62
III. Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit	63
■ Zusammenfassende Übersicht: Formerfordernisse und Formnichtigkeit.....	64
4. Abschnitt: Nichtigkeit wegen Anfechtung, §§ 142 Abs. 1, 119 ff.	65
A. Überblick	65
B. Zulässigkeit der Anfechtung	65
I. Familien- und Erbrecht	66
II. Einzutragende Gründungs- und Beitrittserklärungen	67
C. Anfechtungsgründe des § 119 Abs. 1	67
I. Nichtübereinstimmung zwischen Erklärtem und Gewolltem	67
II. Unbewusstheit	68
III. Zeitpunkt des Irrtums und Kausalität	68
IV. Fallgruppen des Irrtums nach § 119 Abs. 1	68
1. Irrtum über die Bestandteile des Rechtsgeschäfts	69
a) Irrtum über den Vertragspartner bzw. den Erklärungsgegner	69
b) Irrtum über die Vertragsart	69
Fall 6: Geschenkt, gekauft?	69
c) Irrtum über den Vertragsgegenstand	72
d) Irrtum über den Preis	72
(1) Interner Kalkulationsirrtum	73
Fall 7: Berechnungsfehler der Software	74
(2) Externer (offener) Kalkulationsirrtum	76
e) Irrtum bei einseitigen Rechtsgeschäften	78
2. Irrtum über Rechtsfolgen, insbesondere des Schweigens und des Rechtsscheins	78
3. Irrtum bei der invitatio ad offerendum und automatisierten Erklärungen	80
Fall 8: Automatisierte Erklärungen	80
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung, § 119 Abs. 1 Var. 1 und 2, Kalkulationsirrtum	83
D. Anfechtungsgründe des § 119 Abs. 2	84
I. Verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache, § 119 Abs. 2 Var. 2	84
1. Anwendbarkeit	84
a) Vorrang des Gewährleistungsrechts	84

b) Vorrang des § 313 beim Doppelirrtum?	85
2. Sache	86
3. Eigenschaft	87
a) Merkmale	87
b) Von gewisser Dauer und gegenwärtig	87
c) Wertbildend	87
d) In der Sache selbst begründet	88
4. Verkehrswesentlichkeit im konkreten Fall	88
5. Error in obiecto	88
II. Verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person, § 119 Abs. 2 Var. 1	89
1. Person	89
2. Eigenschaft	89
3. Verkehrswesentlichkeit im konkreten Fall	89
4. Error in persona	90
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2	91
E. Anfechtungsgrund des § 120	92
F. Anfechtungsgründe des § 123	93
I. Konkurrenzen	93
II. Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 Var. 1	94
1. Täuschung	94
a) Tatsachen	94
b) Handlung: Vorspiegeln, Unterstellen oder Unterdrücken	94
2. Irrtum	96
3. Kausalität	96
4. Widerrechtlichkeit	96
5. Arglist und Angaben „ins Blaue hinein“	97
III. Täuschung durch einen Dritten, § 123 Abs. 2	97
Fall 9: Treuherzige Eheleute	98
IV. Ansprüche des Getäuschten gegen den Arglistigen	100
Fall 10: Bagatellschaden?	100
V. Widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1 Var. 2	105
1. Drohung	105
2. Kausalität	105
3. Widerrechtlichkeit	105
4. Vorsatz	107
Fall 11: Bedrohte Ehefrau	107
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1	109
G. Ausübung und Rechtsfolgen der Anfechtung	110
I. Ausübung	110
1. Anfechtungsberechtigter und Anfechtungsgegner	110
2. Anfechtungserklärung	110
3. Anfechtungsfrist	111
4. Kein Ausschluss der Anfechtung nach § 144 oder § 242	111
II. Rechtsfolgen der Anfechtung	113

1. Nichtigkeit der Willenserklärung gemäß § 142 Abs. 1	113
2. Kenntnis/Kennenmüssen der Anfechtbarkeit, § 142 Abs. 2	113
3. Ansprüche nach wirksamer Anfechtung	114
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 ff.	115
5. Abschnitt: Teilnichtigkeit, Umdeutung und Bestätigung	116
A. Teilnichtigkeit, § 139	116
I. Nichtigkeit eines Teils	116
II. Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts im juristischen Sinn	116
III. Einheitliches Rechtsgeschäft	116
IV. Kein entgegenstehender hypothetischer Wille	117
B. Umdeutung, § 140	118
C. Bestätigung, § 141	119
2. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	120
1. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 305 ff., § 310 Abs. 4 S. 1 u. 2	120
2. Abschnitt: Begriff der AGB, § 305 Abs. 1 u. § 310 Abs. 3 Nr. 1 u. 2	121
A. Vertragsbedingung	121
B. Vorformuliert	121
C. Für eine Vielzahl von Verträgen	121
D. Einseitiges Stellen vs. beidseitiges Aushandeln	122
3. Abschnitt: Einbeziehung der AGB als Vertragsbestandteil	123
A. Einbeziehung gegenüber Verbrauchern	123
I. Einbeziehung im Einzelfall, § 305 Abs. 2	123
II. Einbeziehung aufgrund Rahmenvereinbarung, § 305 Abs. 3	125
B. Einbeziehung gegenüber Unternehmern u.a., § 310 Abs. 1 S. 1	125
I. Hinweispflicht	125
II. Möglichkeit der Kenntnisnahme	126
C. Einbeziehung in Fällen der Daseinsvorsorge, § 305 a	126
D. Vorrang der Individualabrede, § 305 b	126
E. Überraschende Klauseln, § 305 c Abs. 1	126
F. Umgehungsverbot, § 306 a	127
4. Abschnitt: Auslegung und Inhaltskontrolle	127
A. Auslegung	127
I. Grundsatz der objektiven Auslegung	127
II. Verwenderfeindliche Auslegung im Zweifelsfall, § 305 c Abs. 2	128
B. Inhaltskontrolle gemäß §§ 307–309	128
I. Eröffnung der Inhaltskontrolle, § 307 Abs. 3	128
1. Abweichung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften	129
2. Verweis auf das Transparenzgebot	130
II. Inhaltskontrolle nach § 309	130
III. Inhaltskontrolle nach § 308	132

IV. Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 u. 1	133
1. Wesentlicher Grundgedanke, § 307 Abs. 2 Nr. 1	133
2. Gefährdung des Vertragszwecks, § 307 Abs. 2 Nr. 2	135
Fall 12: Waschschäden	135
3. Verstoß gegen das Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2	136
4. Allgemeine unangemessene Benachteiligung, § 307 Abs. 1	137
V. Inhaltskontrolle im unternehmerischen Bereich	138
5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Nichteinbeziehung und der Unwirksamkeit	139
A. Rechtsfolgen nach § 306	139
B. Widersprüchliche AGB zweier Verwender	140
Fall 13: AGB im Widerspruch	141
6. Abschnitt: Verbandskontrolle nach dem UKlaG	143
Fall 14: Die Garantiekarte	144
■ Zusammenfassende Übersicht: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), §§ 305 ff.	146
3. Teil: Fristen, Termine, Verjährung, Verwirkung	148
1. Abschnitt: Fristen und Termine, §§ 186 ff.	148
A. Termine	148
B. Fristen	148
I. Grundsätze der Fristberechnung	148
II. Kündigungsfristen als Rückwärtsfristen, Verlängerungsklauseln	149
III. Samstag als Werktag	150
2. Abschnitt: Verjährung	151
A. Rechtsfolgen, §§ 214 ff.	151
B. Berechnung, insbesondere Regelverjährung nach §§ 195, 199	153
I. Beginn und Dauer nach §§ 195, 199 Abs. 1 u. 5	154
1. Entstehung des Anspruchs, § 199 Abs. 1 Nr. 1	154
2. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, § 199 Abs. 1 Nr. 2	156
II. Höchstfristen, § 199 Abs. 2–4	157
C. Gewillkürte Verjährungserleichterung oder -erschwerung, § 202	157
D. Verzögerung der Verjährungseintritts kraft Gesetzes, § 213	158
I. Hemmung, §§ 203–209	159
1. Verhandlungen, § 203 S. 1	159
2. Rechtsverfolgung, § 204	160
3. Vertragliches Leistungsverweigerungsrecht, § 205	162
II. Ablaufhemmung, §§ 203 S. 2, 210, 211	163
III. Neubeginn, § 212	163
3. Abschnitt: Verwirkung, § 242	163
4. Teil: Sicherheitsleistung, §§ 232 ff.	164
Stichwortverzeichnis	165

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Auflage 2016
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des BGB 42. Auflage 2018
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Recht 1. Band (1–853) 15. Auflage 2017
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil 6. Auflage 2018
Flume	Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts 2. Band Das Rechtsgeschäft 4. Auflage 1992
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 17. Auflage 2018
Medicus/Petersen	Allgemeiner Teil des BGB 11. Auflage 2016 (zitiert: Medicus/Petersen AT)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 26. Auflage 2017 (zitiert: Medicus/Petersen BR)
Münchener Kommentar	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1, 1. Halbband Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 8. Auflage 2018 Band 2 Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241–432) 8. Auflage 2019

	Band 8 Familienrecht II (§§ 1589–1921) 7. Auflage 2017
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch 78. Auflage 2019
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch Band 1 Allgemeiner Teil 1 (§§ 1–103) 13. Auflage 2000 Band 2 Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240) 13. Auflage 1999
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Erstes Buch: Allgemeiner Teil §§ 90–124 (2017) §§ 125–129 BeurkG (2017) §§ 130–133 (2017) §§ 134–138 (2017); Anh zu § 138: ProstG (2016) §§ 139–163 (2015) §§ 164–240 (2014) §§ 255–304 (2014) §§ 305–310 (2013) §§ 311 b, 311 c (2012) §§ 535–562 d (2014; Updatestand: 29.07.2016) §§ 812–822 (2019) §§ 883–902 (2013) §§ 1922–1966 (2016)
Thomas/Putzo	ZPO 40. Auflage 2019
Wolf/Neuner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 11. Auflage 2016

samen) Genehmigung für wirksam. Mangels Kenntnis der Eltern von der Unwirksamkeit des Kaufvertrags haftet M daher nicht verschärft, sodass er sich auf Entreicherung berufen kann. Daher hat V gegen M auch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 818 Abs. 2 keine Anspruch.

§ 818 Abs. 3 zeigt den eigentlichen **Wert des Abstraktionsprinzips**. Der Entreicherte wird geschützt, sofern er nicht ausnahmsweise nach §§ 818 Abs. 4, 919 Abs. 1 verschärft haftet. Übrigens könnte V die Briefmarken von X gemäß **§ 822** herausverlangen.

V hat gegen M keinen Zahlungsanspruch.

b) Widerruf des Vertrags, § 109

Der Vertragspartner kann gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 den Vertrag widerrufen, und zwar gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 **dem gesetzlichen Vertreter oder dem Minderjährigen gegenüber**. Er kann dies gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 „bis zur Genehmigung“ tun, d.h. der Widerruf muss zugehen, **bevor die Genehmigung zugeht**. 81

Die **Aufforderung zur Erklärung über die Genehmigung** nach § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 beseitigt gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 eine eventuell zuvor gegenüber dem Minderjährigen erklärte Genehmigung. Dementsprechend **lebt das Widerrufsrecht wieder auf**. Daher kann der Vertragspartner grundsätzlich auch in diesem Fall solange nach § 109 Abs. 1 widerrufen, bis ihm (§ 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 1) die Genehmigung zugeht⁷²

Allerdings kann nach der h.M. im Einzelfall ein zeitlich **unmittelbar anschließender Widerruf rechtsmissbräuchlich** und daher gemäß § 242 unwirksam sein.⁷³ Das überzeugt allerdings nur dann vollends, wenn der Vertragspartner einseitig zur Genehmigung auffordert und so den Eindruck erweckt, er wolle den Vertrag gelten lassen. Wenn er hingegen offen zur „Erklärung über die Genehmigung“ (Wortlaut des § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 1) auffordert, dann gibt er lediglich zu erkennen, dass ihm an Rechtssicherheit gelegen und eine Genehmigung ebenso recht wie einer Versagung derselbigen ist.

Das Widerrufsrecht hängt vom **Kenntnisstand** des Vertragspartners **bei Vertragschluss** ab: 82

- Kannte er die **Minderjährigkeit**, so kann er gemäß § 109 Abs. 2 Hs. 1 **nur** widerrufen, wenn der Minderjährige wahrheitswidrig die nach § 107 erforderliche **Einwilligung behauptet** hat.
- Wusste er zudem, dass keine **Einwilligung** vorliegt, so kann er nicht widerrufen.

E. Ausstrahlung in weitere Rechtsbereiche

Fehlt die volle Geschäftsfähigkeit, so wirkt sich dies insbesondere wie folgt aus:

- Ein **vorvertragliches Schuldverhältnis** i.S.d. § 311 Abs. 2 und eine Haftung des nach **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2** werden zum lediglichen Vorteil des beschränkt Geschäftsfähigen auch ohne Zustimmung begründet. Zu seinen Lasten 83

⁷² Palandt/Ellenberger § 109 Rn. 3.

⁷³ Kritisch dazu MünchKomm/Spickhoff, § 109 Rn. 10, m.w.N. zu allen Ansichten.

entsteht die Haftung hingegen nur, sofern der gesetzliche Vertreter den in § 241 Abs. 2 genannten Handlungen zugestimmt hat.⁷⁴ Das gilt allerdings nicht für das in § 109 Abs. 2 beschriebene Verhalten, die Norm ist insofern abschließende Spezialregelung.⁷⁵

- 84 ■ Entsprechendes gilt für die Haftung des bzw. gegenüber dem beschränkt Geschäftsfähigen aufgrund eines **Rechtsscheins**, der zurechenbar gesetzt wurde und auf den ein anderer schützenswerterweise vertraut hat.⁷⁶
- 85 ■ Für die **Ablaufhemmung** der **Verjährung** enthält § 210 eine Sonderregelung.⁷⁷ Für bestimmte Ansprüche einer bzw. gegen eine Person bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ordnen außerdem die §§ 207, 208 i.V.m. § 209 eine **Hemmung** an.
- 86 ■ Soweit im Rahmen der **Geschäftsführung ohne Auftrag** der **Geschäftsherr** nicht voll geschäftsfähig ist, muss (z.B. im Rahmen der §§ 679, 683) auf den Willen und die Willenserklärungen seines gesetzlichen Vertreters abgestellt werden. Der nicht voll geschäftsfähige **Geschäftsführer** kann Ansprüche aus den §§ 683, 684 haben. Seine Haftung kann sich hingegen gemäß § 682, der nach h.M. abschließend ist und Ansprüche aus den §§ 677 ff. gegen ihn gänzlich ausschließt, nur aus §§ 812 ff. und aus §§ 823 ff. ergeben.⁷⁸
- 87 ■ Der **Besitz** erfordert neben der objektiven tatsächlichen Herrschaft (vgl. § 854 Abs. 1) die rein **faktische** und nicht rechtsgeschäftliche Erkenntnismöglichkeit, diese Sachherrschaft auszuüben (vgl. § 872). Den Besitz kann daher **selbst der Geschäftsunfähige** ausüben, soweit er diese faktische Einsichtsfähigkeit hat.⁷⁹
- 88 ■ Auch ein **Rechtserwerb kraft Gesetzes** tritt selbst beim Geschäftsunfähigen ein. Das gilt auch dann, wenn das Gesetz eine Handlung des Erwerbers fordert (z.B. §§ 946 ff.), denn diese ist ein **Realakt**, der keine Geschäftsfähigkeit erfordert.
- 89 ■ Der **Erwerb eines Rechts** (insbesondere des Eigentums) ist – wie ausgeführt – grundsätzlich rechtlich vorteilhaft und daher **ohne Zustimmung** wirksam. Soweit der Erwerb allerdings geschieht, weil der andere Teil einen Anspruch des nicht voll Geschäftsfähigen erfüllen will, würde dieser Anspruch zum Nachteil des nicht voll Geschäftsfähigen erlöschen (§ 362 Abs. 1). Es besteht daher Einigkeit, dass die **Erfüllungswirkung nur mit Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters eintritt. Anderenfalls fehlt die **Empfangszuständigkeit** (entsprechend § 131, h.M.) bzw. eine wirksame Tilgungsbestimmung bzw. eine wirksame Einigung über die Erfüllung.⁸⁰
- 90 ■ Ein wirksamer Rechtserwerb führt dazu, dass auch der beschränkt Geschäftsfähige „etwas“ **i.S.d. § 812** erlangt. Allerdings wird bei der Rückabwicklung eines Austauschvertrags ausnahmsweise **nicht die Saldotheorie** angewendet. Es bleibt viel-

74 MünchKomm/Emmerich § 311 Rn. 59.

75 Medicus/Petersen BR Rn. 177.

76 Zur Haftung für den Rechtsschein einer Bevollmächtigung s. bereits AS-Skript BGB AT 1 (2018), Rn. 349 ff.

77 Näher zu § 210 Rn. 575.

78 Näher auch zur a.A. AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2017), Rn. 103 f.

79 S. AS-Skript Sachenrecht 1 (2018), Rn. 22.

80 BGH RÜ 2015, 620, 621; näher mit Beispielsfall AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018), Rn. 5 ff.

mehr zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen bei der Trennung der wechselseitigen Ansprüche nach der **Zwei-Konditionen-Theorie**.⁸¹

Wenn **beispielsweise** dem geschäftsfähigen Käufer die Kaufsache herunterfällt und sich sodann herausstellt, dass der Kaufvertrag nichtig ist, dann erhält der Käufer nicht den vollen Kaufpreis zurück. Von seinem Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 bzw. S. 2 Var. 1 wird der Wertverlust der Sache abgezogen. Der nicht voll geschäftsfähige Käufer erhält hingegen den vollen Kaufpreis zurück.

- Führt eine **Bösgläubigkeit** zu einer **Haftung** (z.B. nach § 990 Abs. 1 i.V.m. §§ 987, 989 oder nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4), so haftet der **Geschäftsunfähige** nur, soweit der gesetzliche Vertreter bösgläubig ist. Hinsichtlich des **beschränkt Geschäftsfähigen** differenziert die h.M.:⁸² 91
 - Soweit **unwirksame Verträge rückabgewickelt** werden (im Bereicherungsrecht in der Regel durch die **Leistungskondition**), so kommt es nach dem Gedanken der §§ 107 ff. auf den Kenntnisstand des gesetzlichen Vertreters an.
 - Die **übrigen Fallgestaltungen** (im Bereicherungsrecht regelmäßig Fälle der **Eingriffskondition**) sind oft deliktsähnlich, daher kommt es hier nach dem Gedanken der §§ 828, 829 auf den Kenntnisstand des beschränkt Geschäftsfähigen an, soweit er deliktsfähig ist. Anderenfalls haftet er nicht.
- Die **Deliktsfähigkeit**, also die Haftung für rechtswidrige Realakte, ist nämlich in den §§ 828, 829 geregelt.⁸³ 92
- Für ein **Verlöbnis** nach §§ 1297 ff. bedarf der beschränkt Geschäftsfähige angesichts der mit ihm einhergehenden Pflichten der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hinsichtlich der **Ehemündigkeit** gilt, dass gemäß § 1303 S. 2 eine Person vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Ehe nicht eingehen **kann**. Eine Person im 17. und 18. Lebensjahr bzw. ohne Geschäftsfähigkeit **darf** bis Eintritt der Volljährigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit gemäß §§ 2, 1303 S. 1 bzw. § 1304 die Ehe nicht eingehen. Tut sie es doch so kann das Familiengericht – vorbehaltlich § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – eine solche Ehe gemäß §§ 1314 Abs. 1, 1313 aufheben.⁸⁴ 93
- Die zustimmungsfreie **Testierfähigkeit** tritt gemäß § 2229 bei geistig gesunden Menschen bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein. Einen **Erbvertrag** können allerdings gemäß § 2275 nur voll Geschäftsfähige abschließen.⁸⁵ 94

81 BGH RÜ 2015, 620, 622 f.; ausführlich hierzu AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2017), Rn. 156 ff, insbesondere Rn. 167.

82 Näher und jeweils mit Beispiel AS-Skript Sachenrecht 1 (2018), Rn. 533 und AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2017), Rn. 180.

83 Näher zur Deliktsfähigkeit AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2017), Rn. 211 ff.

84 Näher AS-Skript Familienrecht (2019), Rn. 1 u. 6.

85 Näher zur Testierfähigkeit und zum Erbvertrag AS-Skript Erbrecht (2018), Rn. 96 ff. u. 163 ff.

Fehlende Geschäftsfähigkeit**Gesetzliche Vertretung, Beschränkung und Ausschluss****■ Gesetzliche Vertreter:**

- Dauerhaft geisteskrankte Volljährige: **Betreuer** (§§ 1896, 1902)
- Minderjährige: **Eltern gemeinschaftlich** (§§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 u. 2 Hs. 1, Untervertretung zulässig) oder **Vormund** (§ 1793)

■ Beschränkung der Vertretungsmacht (§§ 1643 Abs. 1 u. 2, 1821, 1822)

- **Betroffene Geschäfte** (Details für Eltern und Vormund nicht deckungsgleich!): hohes Risiko, insbes. bei Grundstücken, sowie erbrechtliche Geschäfte
- **Ergänzende Zustimmung des Familiengerichts** (§§ 1821 ff, 1643 Abs. 3)
 - **einseitige Geschäfte** ohne vorherige Zustimmung nichtig (§ 1831)
 - **Verträge schwebend unwirksam** (§§ 1828–1830): Genehmigung gegenüber gesetzlichem Vertreter. Dieser entscheidet über Weiterleitung an Vertragspartner; ab hier Ablauf ähnlich wie in §§ 108, 109

■ Ausschluss von der Vertretung (§§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795)

- **Betroffene Geschäfte:** bei Interessenkonflikt des Vertreters
- **Stattdessen Ergänzungspfleger** (§ 1909)
 - **§ 1795 Abs. 1:** Geschäfte unter Verwandten und über gesicherte Forderungen des Vertretenen gegen den gesetzlichen Vertreter nebst Rechtsstreiten; Ausschluss nach Nr. 1 auch dann, wenn nachteilhaftes Geschäft
 - **§ 1795 Abs. 2:** § 181 gilt, mitsamt seiner ungeschriebenen Einschränkungen und Erweiterungen (insbesondere: Ausschluss bei nachteilhaftem Geschäft), allerdings ist nach h.M. eine Gestattung nicht möglich

Beispiel zum Schweigen: G hat einen Anspruch gegen S aus § 488 Abs. 1 S. 2, der mit einer Hypothek am Grundstück des S gesichert ist. S übereignet das Grundstück an E. Sie vereinbaren nach § 415 eine Schuldübernahme.²⁹⁵ S fordert G zur Genehmigung auf. G schweigt und nimmt ein Jahr später S aus § 488 Abs. 1 S. 2 in Anspruch. S verweigert die Zahlung. G müsse sich wegen seiner Genehmigung an E halten. G sagt, er habe weder die Folgen des Schweigens noch die Vermögenslage des E gekannt. – In Ausnahme zu § 415 Abs. 2 S. 1 gilt das Schweigen des G gemäß § 416 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 als Genehmigung, da die Forderung durch eine Hypothek gesichert ist. Diese Genehmigung kann G nicht nach § 119 Abs. 1 mit der Begründung anfechten, er habe den Bedeutungsgehalt des Schweigens nicht gekannt. Der Irrtum über die Bonität des E, also die verkehrswesentliche Eigenschaft der Person des E, berechtigt den G hingegen zur Anfechtung nach § 119 Abs. 2 Var. 1 (vgl. Rn. 290).

3. Irrtum bei der invitatio ad offerendum und automatisierten Erklärungen

- 264** Ein Irrtum bei der Aufforderung, ein Angebot abzugeben,²⁹⁶ berechtigt zur Anfechtung, wenn der **Irrtum bei Abgabe der Annahmeerklärung noch fortwirkt**. Insbesondere in diesem Zusammenhang kann sich die Frage stellen, wie Fehler in einer **automatisierten Erklärung** anfechtungsrechtlich zu behandeln sind.

Hinweis: Vom **Kalkulationsirrtum im Vorfeld der Abgabe** der Erklärung unterscheidet sich dieser Fall dadurch, dass der **Irrtum bei „Abgabe“ der invitatio** besteht und daher – wäre die invitatio eine Willenserklärung – zur Anfechtung der invitatio berechtigen würde.

Fall 8: Automatisierte Erklärungen

K bestellt über das Internet bei V ein Notebook. Auf der Homepage des V wird als Preis 150 € angezeigt. Wenige Augenblicke nachdem K die Bestellmaske ausgefüllt und abgesendet hat, erhält er folgende automatisch erzeugte E-Mail:

„Sehr geehrter Kunde, Ihr Auftrag wird jetzt unter der Kundennummer ... von unserer Versandabteilung bearbeitet. ... Wir bedanken uns für den Auftrag ...“

Später entdeckt V, dass der Preis falsch angezeigt wurde, er sollte eigentlich 1.500 € lauten. V erklärt dem K sofort die Anfechtung. Muss V das Notebook liefern, wenn

1. V sich bei der Eingabe der Preise vertippt hatte bzw.
2. die Software des V die korrekten Eingaben des V falsch umgesetzt hatte?

265 Frage 1: Vertippen

K hat gegen V einen Anspruch auf Lieferung des Notebooks aus **§ 433 Abs. 1 S. 1**, wenn zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag besteht.

- I. K und V müssten sich nach Maßgabe der §§ 145 ff. **geeinigt** haben.

- 266** 1. Die Anpreisung des Notebooks auf die Homepage ist nur dann eine Willenserklärung des **V** in Form eines **Angebots**, wenn V hierbei bereits **Rechtsbindungswillen** hatte. V wollte nicht aufgrund vielfacher Bestellungen mehr Kaufverträge abschließen als er Notebooks auf Lager hatte bzw. beschaffen konnte. Diese Gefahr lässt sich allerdings ausschließen, indem die Homepage so programmiert wird,

²⁹⁵ Näher zur Schuldübernahme nach §§ 414 ff. AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018), Rn. 431 ff.

²⁹⁶ Vgl. zur invitatio ad offerendum AS-Skript BGB AT 1 (2018), Rn. 43 ff. und zu ihrer Auswirkung auf die Annahme Rn. 252 ff.

dass sie bei Erschöpfung des Vorrats den Verkauf einstellt. Jedenfalls wollte V aber nicht mit jedem beliebigen Käufer kontrahieren, vielmehr wollte V sich im Einzelfall vorbehalten, den Vertragsschluss mangels Bonität abzulehnen. Es liegt daher nur eine Aufforderung zur Angebotsabgabe ohne Rechtsbindungswillen (sog. **invitatio ad offerendum**) vor. V hat kein Angebot abgegeben.

2. **K** ist der Aufforderung des V mit seiner Bestellung nachgekommen. Er hat mithin ein **Angebot** zu 150 € abgegeben, das dem V auch zugegangen ist. **267**

3. **V** könnte das Angebot mit der E-Mail als Willenserklärung **angenommen** haben. **268**

Dem steht nicht entgegen, dass die Mail **automatisch generiert** wurde, denn diese Generierung fand nur statt, weil V zuvor **willentlich durch menschliches Handeln** seine Software entsprechend **programmiert** hatte.²⁹⁷

Allerdings darf die E-Mail **nicht nur eine Bestellbestätigung**, also eine **reine Wissenserklärung** hinsichtlich des Eingangs der Bestellung enthalten, sondern aus ihr muss der **Wille des V zum Vertragsschluss** hervorgehen.

a) Die Abgabe einer bloßen Bestätigung ist **generell zulässig**, damit der Verkäufer einerseits dem Kunden eine schnelle Rückmeldung geben, andererseits aber den Vertragsschluss **in Ruhe überdenken** kann. Zudem ist er nach § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zur unverzüglichen Bestätigung **verpflichtet**.²⁹⁸

b) Die **konkrete Erklärung** des V geht allerdings über eine bloße Bestätigung hinaus. Die Angabe, der „Auftrag“ werde „bearbeitet“ mag man noch als doppeldeutig ansehen, aber die Erwähnung der „Versandabteilung“ zeigt deutlich, dass V einen Kaufvertrag wünscht und **bereits die Erfüllung seines Pflichtenprogramms** aus § 433 Abs. 1 S. 1 **begonnen** hat.²⁹⁹

Mithin hat V die Annahme erklärt, sodass V und K sich zu 150 € geeinigt haben.

II. V könnte aber gemäß § 142 Abs. 1 seine Annahme und dadurch den gesamten Vertrag rückwirkend durch **Anfechtung**³⁰⁰ beseitigt haben. V hat die Anfechtung gemäß § 143 Abs. 1 u. 2 gegenüber K **unverzüglich** i.S.d. § 121 Abs. 1 S. 1 **erklärt**. **269**

Als **Anfechtungsgrund** kommt nur ein **Erklärungsirrtum** i.S.d. § 119 Abs. 1 Var. 2 in Frage. Das erfordert, dass V eine Annahme zu 150 € überhaupt nicht abgeben wollte und sie bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht abgegeben hätte.

Zwar ist das **Vertippen** die moderne Variante des Versprechens oder Verschreibens als klassische Fälle des Erklärungsirrtums. Allerdings vertippte V sich **nicht**, wie von § 119 Abs. 1 gefordert, **bei Abgabe** der (automatisiert erklärten) Annahme, sondern vorher. Irrtümer im Vorfeld der Abgabe sind aber in der Regel bloße **Motivirrtümer**, die – mit Ausnahme der hier nicht erfüllten §§ 119 Abs. 2, 123 Abs. 1 Var. 1 – nicht zur Anfechtung berechtigen.

297 Vgl. Staudinger/Singer § 119 Rn. 36.

298 Vgl. zur Bestellbestätigung AS-Skript BGB AT 1 (2018), Rn. 37.

299 Vgl. BGH RÜ 2005, 173.

300 Vgl. insgesamt zum Folgenden BGH RÜ 2005, 173; OLG Frankfurt RÜ 2003, 148.

Jedoch liegt es **im Wesen automatisierter Erklärungen**, dass bei Ihnen die Willensbildung vor Abgabe erfolgt, denn würde sie bei Abgabe erfolgen, dann bedürfte es der Automatisierung nicht. Zudem wirkt sich die Programmierung des automatisierten Systems unmittelbar auf den Inhalt der Erklärung aus. Die Erklärung entsteht durch **zwei Akte**, die juristisch als **eine Einheit** anzusehen sind.

Hinzu kommt, dass V sich nicht irgendwann im Vorfeld der Abgabe der Annahme, sondern **bei Entäußerung der invitatio ad offerendum** vertippt hat. Diese anerkannte Rechtsfigur **soll den Erklärenden vor einer vorschnellen Bindung schützen**, indem sie als Argument für den fehlenden Rechtsbindungswillen herangezogen wird. Dann ist es konsequent, gleichsam dem Erklärenden den **Schutz der Anfechtung** zuzubilligen, wenn sein Irrtum bei der invitatio – wie hier – unverändert bei Abgabe der automatisierten Annahme fortbesteht.

Mithin unterlag V einem Erklärungsirrtum. Er hat daher seine Annahme gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 Var. 2 und dadurch den Kaufvertrag rückwirkend vernichtet. K hat gegen V keinen Lieferanspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1

270 Frage 2: Fehler der Software des V

Wie bei Frage 1 hat V gegen K keinen Lieferanspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1, wenn V auch in dieser Konstellation ein **Anfechtungsgrund** zur Seite steht.³⁰¹

- 271 I. **§ 120** verlangt eine **unrichtige Übermittlung** durch die hierfür verwendete **Einrichtung**. Die Übermittlung **beginnt** aber erst dort, wo die Erklärung den **Machtbereich des Erklärenden verlässt**. Die falsche Preisangabe entstand aber aufgrund der Software des V, also in seinem Machtbereich. Daher ist § 120 nicht einschlägig.

§ 120 wäre einschlägig, wenn die Preisangabe nach ihrer Absendung durch V durch die **Software eines Dritten**, z.B. in einem Rechenzentrum, verfälscht worden wäre.

- 272 II. Ein **Erklärungsirrtum** des V i.S.d. **§ 119 Abs. 1 Var. 2** muss bei Abgabe der Annahme bzw. – wie ausgeführt – bei Entäußerung der invitatio vorliegen. Der **Entäußerungsprozess** dauert dabei solange an, wie die Erklärung bzw. die invitatio sich **noch im Machtbereich des Erklärenden** befindet. Es macht daher keinen Unterschied, ob er sich – wie bei Frage 1 – bei der Eingabe der Erklärung bzw. der invitatio in seine Software vertippt, oder ob – wie hier – die zu seinem Machtbereich zählende Software seine Eingabe verfälscht. Insofern **gehen also § 119 Abs. 1 Var. 2 u. § 120 nahtlos ineinander über**. V hat wirksam angefochten. Seine Annahmeerklärung und der Kaufvertrag insgesamt sind gemäß § 142 Abs. 1 von Anfang an nichtig.

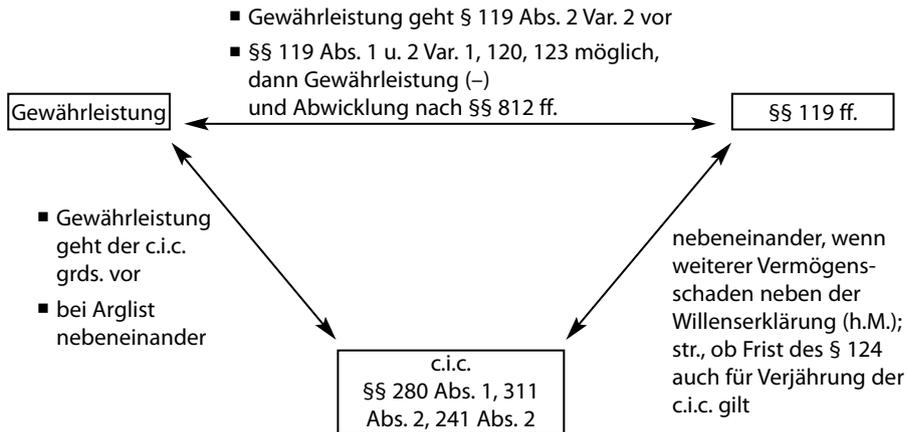
K kann von V daher keine Lieferung gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 verlangen.

Hätte statt der Software **V selbst sich verkalkuliert**, so läge ein unbeachtlicher interner Kalkulationsirrtum vor Abgabe der Erklärung vor. Das mag inkonsequent erscheinen, deckt sich aber mit dem Wortlaut des § 119 Abs. 1 („bei der Abgabe“) und entspricht der Linie der Rechtsprechung.

³⁰¹ Vgl. insgesamt zum Folgenden BGH RÜ 2005, 173.

Zusammen mit den Ausführungen in Rn. 215, 276 ff. sowie 354 ergibt sich im Wesentlichen das folgende **Konkurrenzverhältnis**:

355



V. Widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1 Var. 2

Die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung hat folgende **Voraussetzungen**:

356

1. Drohung

Drohung ist die **Ankündigung eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einwirken zu können behauptet**.³⁷² Die Warnung vor einem Übel, auf dass der Warnende sich keinen Einfluss zuschreibt, ist also keine Drohung.³⁷³ Die Drohung kann **konkludent** und mit willensbeugender Gewalt (**vis compulsiva**) geschehen.

357

Bei willensbrechender Gewalt (**vis absoluta**) liegt bereits kein Handlungswille und daher keine Willenserklärung vor, die einer Anfechtung bedürfte.³⁷⁴

Als **Übel** kommt **jeder materielle oder ideelle Nachteil** in Betracht, der den Adressaten, einen Verwandten oder eine andere nahestehende Person treffen soll, falls die Willenserklärung nicht abgegeben wird.

2. Kausalität

Die Drohung muss für die Willenserklärung (**mit-)**ursächlich sein.

358

3. Widerrechtlichkeit

Die Drohung ist widerrechtlich, wenn mindestens **einer von drei Punkten** vorliegt:³⁷⁵

359

- Das **Mittel** ist unabhängig vom verfolgten Zweck rechtswidrig, wenn das ange drohte Übel unzulässig ist, wenn also **mit etwas Verbotenem gedroht** wird.

360

³⁷² BGH RÜ 2017, 613; insgesamt zum Folgenden Palandt/Ellenberger § 123 Rn. 15 ff.

³⁷³ BGH RÜ 2005, 567.

³⁷⁴ Vgl. zu vis absoluta und vis compulsiva AS-Skript BGB AT 1 (2018), Rn. 89.

³⁷⁵ Vgl. zum Folgenden Palandt/Ellenberger § 123 Rn. 19; Staudinger/Singer/v. Finckenstein § 123 Rn. 73.

2. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 408** Verwendet eine Person dieselben Vertragsbedingungen mehrmals, so hat sie oft **besondere Kenntnisse** und eine **gewisse Marktmacht** in dem betroffenen Gebiet. Daher bedarf der Geschäftsgegner eines gewissen Schutzes, der besonders stark ausgestaltet ist, wenn er Verbraucher ist (vgl. § 310 Abs. 1 u. 3).

Hinweis: Die §§ 305–306 a u. 310 regeln insbesondere die **Einbeziehung, Auslegung und die Folgen der Unwirksamkeit** solcher Vertragsbedingungen. Dies sind – ungeachtet ihrer Verortung im 2. Buch des BGB – klassische Themen des BGB AT, die im Fokus der folgenden Ausführungen stehen. Die §§ 307–309 regeln hingegen die **Inhaltskontrolle** dieser Vertragsbedingungen. Dies ist eine Frage des jeweiligen Sachzusammenhangs, oft des Schuldrecht AT und BT. Im Folgenden werden hierzu nur die allgemeingültigen Strukturen erörtert. Detailliertere Ausführungen finden Sie in den jeweiligen AS-Skripten.⁴²²

Zu den §§ 305–310 gibt es eine Fülle von Rechtsprechung. Diese müssen und können Sie nicht auswendig kennen. Beispiele aus der Praxis dienen im Folgenden in gesteigertem Maße nur der Veranschaulichung der abstrakten Normen. **Konzentrieren Sie sich auf die gesetzliche Systematik und Prüfungsstruktur** (Zusammenfassung auf S. 146 f.).

Prüfung von AGB (Überblick)

- I. Anwendbarkeit**, § 310 Abs. 4 S. 1 u. 2 Hs. 1
- II.** Vorliegen von **AGB**, § 305 Abs. 1; beachte § 310 Abs. 3 Nr. 1 u. 2
- III. Einbeziehung** in den Vertrag, § 305 Abs. 2 u. 3; beachte § 310 Abs. 1 u. Abs. 4 S. 2 Hs. 2; Sonderfälle in §§ 305 a, 305 b, 305 c Abs. 1, 306 a
- IV. Auslegung**, beachte § 305 c Abs. 2 u. § 310 Abs. 3 Nr. 3
- V. Inhaltskontrolle:** § 307 Abs. 3 (i.V.m. § 310 Abs. 4 S. 3) => § 309 => § 308 => § 307 Abs. 1 u. 2; beachte § 310 Abs. 1 u. 2
- VI. Rechtsfolgen** nach § 306 (ggf. i.V.m. § 1 UKlaG)

1. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 305 ff., § 310 Abs. 4 S. 1 u. 2

- 409** Grundsätzlich sind die §§ 305 ff. auf **alle Verträge** anzuwenden, vgl. § 305 Abs. 1 S. 1. Gemäß § 310 Abs. 4 S. 1 bestehen aber **Bereichsausnahmen** für Verträge auf dem Gebiet des **Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts** sowie für **Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen**
- 410** Gemäß § 310 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 sind die § 305 ff. auch auf **Arbeitsverträge** anwendbar, aber die dort geltenden **Besonderheiten** sind angemessen zu berücksichtigen.
- Beispiel:**⁴²³ Trotz § 309 Nr. 6 sind Vertragsstrafversprechen des Arbeitnehmers auch in AGB wirksam, soweit sie eine gemäß § 888 Abs. 3 ZPO nicht per Vollstreckung durchsetzbare Pflicht betreffen.

⁴²² Z.B. zu Arbeitsverträgen im AS-Skript Arbeitsrecht (2016), Rn. 143 ff.

⁴²³ Nach BAG, NZA 2014, 777; vgl. AS-Skript Arbeitsrecht (2016), Rn. 147.

2. Abschnitt: Begriff der AGB, § 305 Abs. 1 u. § 310 Abs. 3 Nr. 1 u. 2

Gemäß § 305 Abs. 1 liegen AGB unter folgenden **Voraussetzungen** vor:

411

A. Vertragsbedingung

Nur Vertragsbedingungen, d.h. **Regelungen**, die **rechtlich verbindlich** sein sollen, können AGB sein. Bloße Empfehlungen oder unverbindliche Vorgaben hingegen nicht. Ob Rechtsverbindlichkeit gewollt ist, ist durch **objektive Auslegung** nach §§ 133, 157 zu ermitteln. § 305 c Abs. 2 (s. Rn. 440 f.) findet hierbei keine Anwendung, denn sein Tatbestand verlangt eine AGB, deren Existenz hier erst geprüft wird.⁴²⁴

412

Beispiel:⁴²⁵ In einem Supermarkt befindet sich folgender Aushang: „Wir bitten Sie höflich, Ihre Taschen an der Information vor dem Betreten des Marktes abzugeben. Anderenfalls weisen wir Sie höflich darauf hin, dass wir an der Kasse gegebenenfalls Taschenkontrollen durchführen müssen.“ – Der erste Satz ist ein unverbindliche Bitte. Der zweite Satz soll hingegen, wenn auch durch Höflichkeiten kaschiert, dem Supermarkt das Recht zu einer verdachtsunabhängige Taschenkontrolle einräumen.

B. Vorformuliert

Eine Bestimmung ist vorformuliert, wenn sie **in irgendeiner Weise vor der Anbahnung des Vertragsschlusses** formuliert wurde, § 305 Abs. 1 S. 1 u. 2. Form, Umfang, Schriftart und Standort innerhalb oder außerhalb der Vertragsurkunde sind irrelevant. Unerheblich ist auch, ob der Verwender oder ein Dritter sie formuliert hat.

413

Wird ein schriftlich vorbereiteter Vertrag kurz vor der Unterzeichnung (insbesondere **handschriftlich**) **ergänzt**, so bleibt der AGB-Charakter erhalten, wenn die Ergänzung eine bereits vorhandene Regelung nur konkretisiert oder verdeutlicht, wenn es sich also um eine **unselbstständige Ergänzungsregel** handelt.⁴²⁶ Sogar eine komplett (handschriftlich) ergänzte Bestimmung hat AGB-Charakter, wenn sie **„geistig“ vorformuliert** wurde und bei Vertragsschluss auswendig niedergeschrieben wird.⁴²⁷ Anderenfalls wäre § 305 Abs. 1 leicht zu umgehen, was aber gemäß § 306 a nicht geschehen darf.

414

Gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 liegt keine Vorformulierung bei **beidseitigem konkreten Aushandeln** der Bestimmung vor, näher sogleich D.

C. Für eine Vielzahl von Verträgen

Für eine Vielzahl von Verträgen sind Bestimmungen vorgesehen, wenn die **Absicht ihrer Verwendung in mindestens drei Fällen** besteht. Unerheblich ist, ob dies gegenüber verschiedenen Personen oder derselben Person geschehen soll.⁴²⁸ Besteht diese Absicht der Mehrfachverwendung, dann ist § 305 Abs. 1 S. 1 (Wortlaut: „für...vorformuliert“) **bereits bei der ersten Verwendung** (und nicht etwa erst der vierten) erfüllt.

415

424 BGH NJW 2014, 2269, Rn. 23; 2016, 3015.

425 Nach BGH NJW 1996, 2574.

426 Palandt/Grüneberg § 305 Rn. 8.

427 BGH NJW-RR 2014, 1133, Rn. 20.

428 BGH NJW 2002, 138; BGHZIP 2004, 315.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderung formbedürftiger Verträge.....	165	Verzinsklauseln	446
Ablaufhemmung	575	Vorformulierung.....	413 f.
Absicht der Mehrfachverwendung.....	415	Vorleistungsklauseln.....	446
Abstraktionsprinzip.....	47, 108, 396	Vorleistungspflicht	451
Abwehrklausel.....	498	widersprechende AGB	494 ff.
Additionsklausel	127	Andeutungstheorie.....	207, 210
Alkoholabhängigkeit	128	Anerkenntnis	576
Allgemeine Geschäftsbedingungen	408 ff.	Anfechtung	212
Absicht der Mehrfachverwendung.....	415	Arbeitsverträge.....	384
Abwehrklausel.....	498	Arglist	326
Aufrechnungsverbot.....	452	arglistige Täuschung	310 ff.
Aushandeln	418	Beitrittserklärungen	219
Aushang.....	424	Doppelirrtum.....	281
Auslegung.....	438 ff., 512	Drohung.....	356 ff.
Begriff	411 ff.	Erklärungsirrtum	222
deklaratorische Klauseln.....	445	erweiterter Inhaltsirrtum.....	247
Einbeziehung.....	421 ff.	gemäß § 119 Abs. 1	220 ff.
Einbeziehung gegenüber		gemäß § 119 Abs. 2	273 ff.
Unternehmern.....	427	gemäß § 120	300 ff.
Einbeziehung in Fällen der Daseins-		gemäß § 123	303 ff.
vorsorge	430	geschäftähnliche Handlungen.....	215
Fälligkeitsklauseln	446	Gesellschaftsverträge	384
geltungserhaltende Reduktion	490	Gewährleistungsrecht	276 ff.
in notariellen Verträgen	419	Gründungserklärungen	219
Individualprozess	441	Inhaltsirrtum	223
Individualvereinbarung	431	Rechtsfolgen	382 ff.
Inhaltskontrolle	442 ff.	Rechtsscheinstatbestände.....	263
kundenfeindlichste Auslegung.....	441	Schweigen als Willenserklärung	263
kundenfreundlichste Auslegung.....	441	Teilanfechtung.....	377, 387
Leistungsbeschreibungen	445	Vertrag	212
Leistungsverweigerungsrecht.....	451	Vertrauensschaden	389
Möglichkeit der Kenntnisnahme	425	Anfechtungsausschluss.....	380
Pauschalierung von Schadensersatz-		Anfechtungsberechtigung.....	370
ansprüchen.....	454	Anfechtungserklärung	373 ff.
Preisänderungsklauseln.....	446	Anfechtungsfrist.....	378 f.
Preis Anpassungsklauseln.....	450	Anhängigkeit	563
Preisvereinbarungen.....	445	Anspruchsgrundlagen	335
Rahmenvereinbarungen.....	426	Anwartschaftsrecht	162
Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	487 ff.	Arbeitnehmerbürgschaft.....	145
Schönheitsreparaturen	475	Arglist	326
Schriftformklausel	476	Arglistige Täuschung.....	310, 328
Stellen.....	417	Arrest	569
Transparenzgebot.....	448, 482, 511	Aufhebung formbedürftiger Verträge	168
überraschende Klauseln	432 ff.	Aufklärungspflicht	264
unangemessene Benachteiligung	477	Aufrechnungsverbot	452
Verbandsklage.....	441	Auftrag zum Eigentumserwerb	157
verschuldensunabhängige Haftung	475	Ausbeutung	130

Aushandeln	418	Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2	330 ff.
Aushang	424	Drogenabhängigkeit	128
Auslegung	437	Drohung	357
Andeutungstheorie	207 ff.	Ehefähigkeit	3
formbedürftige Erklärungen	206 ff.	Eigenschaft	
kundenfeindlichste	441	Baubeschränkungen	286
kundenfreundlichste	441	der Person	293
Richtigkeitsvermutung	211	der Sache	284 ff.
Vollständigkeitsvermutung	211	Eigentum	286
Ausschluss der gesetzlichen Vertretung	11 ff.	Gesundheitszustand	294, 295
Ausschlussfristen	515	Herstellungsverfahren	285
Baubeschränkungen als Eigenschaft	286	Konfessionszugehörigkeit	294, 299
Beglaubigung, öffentliche	188	Kreditwürdigkeit	297
Behauptung „ins Blaue hinein“	327	Leistungsfähigkeit	294
Beitrittserklärungen, Anfechtung	219	Parteizugehörigkeit	294
Belehrungsfunktion, Formzweck	152	Preis	288
Berechnungsirrtum <i>siehe Kalkulationsirrtum</i>		Sachkunde	294
Bereichsausnahme	409	Schwangerschaft	299
Beschränkte Geschäftsfähigkeit	25 ff.	Verkehrswesentlichkeit	290, 295 ff.
Beschränkter Generalkonsens	57	Vermögensverhältnisse	294
Besitz	87	Vertrauenswürdigkeit	294
Besitzerwerb	79	Vorstrafen	294
Besitzübertragung	79	Wert	288
Bestätigung	380, 406 ff.	Zahlungsfähigkeit	297
Betriebsvereinbarungen, AGB	409, 444	Eigenschaftsirrtum	273 ff.
Beurkundung, notarielle	185 ff.	Eigentum als Eigenschaft	286
Beweisfunktion, Formzweck	152	Eigentumsvorbehalt	147
Beweisverfahren, selbstständiges	568	Einbeziehung	422 ff.
Bewirken der Leistung	61	gegenüber Privatpersonen	423
Bewusstlosigkeit	23	gegenüber Unternehmern	427
Bierbezugsvertrag	164	Einheitlichkeitswillen	396
blue-pencil-test	492	Einseitige Rechtsgeschäfte	69, 10
Börsenkursfälle	254	Einsichtsfähigkeit	
Bösgläubigkeit des beschränkt		faktische	87
Geschäftsfähigen	91	Einwilligung	56 ff.
Bürgschaft, finanzielle Überforderung	145	Einwendungen, rechtshindernde	1
culpa in contrahendo, c.i.c.	243	Elektronische Form	181
Datenautomatik	445	Elektronische Signatur	181
Dauerschuldverhältnis,		Eltern als gesetzliche Vertreter	6
Preis Anpassungsklausel	450	Empfangsbote	301
Deklaratorische Klauseln	445	Empfangszuständigkeit	89
Deliktsfähigkeit	92	Erbvertrag, AGB	409
Derektion	122	Erfüllung einer Verbindlichkeit	13
Dienstvereinbarungen, AGB	409, 444	Erfüllung, Geschäftsfähigkeit	89
Dissens	237	Erfüllungsinteresse	389
Dochgenehmigung	78	Ergänzung formbedürftiger Verträge	165
Dokortitel	134	Ergänzungsklausel, salvatorische	400
Doppelirrtum	281	Ergänzungspfleger	6, 12
		Erhaltungsklauseln	399
		Erhebliche Willensschwäche	128

Erklärungsbote.....	301	des Familiengerichts.....	7
Erklärungsirrtum.....	222	des gesetzlichen Vertreters	73
Ersatzgeschäft	401	Generalkonsens, beschränkter	57
Ersatzungsklauseln.....	400	Gesamtnichtigkeit	107, 131, 397
Ersitzungsfristen.....	515	Geschäfte des täglichen Lebens.....	21
Erweiterter Inhaltsirrtum	247	Geschäftsähnliche Handlungen	215
Erwerbsverpflichtung		Geschäftsfähigkeit.....	3
bedingte	156	beschränkte	25 ff.
mittelbare.....	161	Geschäftsgrundlage.....	254, 281
Existenzgefährdung	199	Geschäftsunfähigkeit.....	16
		partielle.....	17
Fälligkeitsklauseln.....	446	relative	18
Factoring	121	Schuldverhältnis, vorvertragliches	83
falsa demonstratio	208 ff., 252	Gesellschaftsvertrag, AGB.....	409
Familienvertrag, AGB.....	409	Gesellschaftsvertrag, Anfechtung	384
Fehleridentität.....	235, 386	Gesetzesverstoß	99 ff.
Fieberwahn.....	23	Gesetzliche Vertretung	6
Finanzielle Überforderung.....	145	Ausschluss	11 ff.
Form		Beschränkung der Vertretungsmacht	7 ff.
Abänderung formbedürftiger		Gestattung, Insichgeschäft.....	14
Verträge	165 ff.	Gesundheitszustand	294, 299
Aufhebung formbedürftiger Verträge.....	168	Gewährleistungsrecht.....	276 ff.
Auftrag zum Eigentumserwerb.....	157	Gläubigerbenachteiligung	144
bedingte Erwerbsverpflichtung.....	156	Globalzession	147
elektronische.....	181	Grundsatz der Schadenseinheit	542
Ergänzung formbedürftiger		Gründungserklärungen, Anfechtung	219
Verträge	165 ff.	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	108
mittelbare Erwerbsverpflichtung	161	Heilung	193 ff.
mittelbare Übertragungspflicht.....	161	Hemmung der Verjährung	558 ff.
Nebenabreden	163	Herstellungsverfahren als Sach-	
Übertragung des Anwartschaftsrechts	162	eigenschaft.....	285
vertraglich vereinbarte.....	170 f.	Individualprozess.....	441
Vorkaufsrecht.....	156	Individualvereinbarung.....	431
Vorvertrag	161	Inhaltsirrtum.....	223
zusammengesetzte Verträge	164	erweiterter.....	247
Formerfordernisse	152	Inhaltskontrolle	442
Umfang des Formerfordernisses	163	Ausschluss	445
Formmangel		im unternehmerischen Bereich	486
Existenzgefährdung	199	mit Wertungsmöglichkeit.....	465, 486
Heilung.....	193 ff.	ohne Wertungsmöglichkeit	449, 486
Treuepflichtverletzung.....	200 ff.	unangemessene Benachteiligung	472
Formzwecke.....	152	Inkassodienstleistung	121
Fragerecht		Insichgeschäft	14
Schwangerschaft.....	323	Gestattung.....	14
Schwerbehinderung	323	Insolvenzverschleppung	144
Vorstrafen.....	323	Irrtum	
Frist, Definition.....	515	Doppelirrtum.....	281 f.
Geltungserhaltende Reduktion	490	Motivirrtum.....	218, 273
Genehmigung		über den Vertragspartner	230
Beschränkungen der Vertretungsmacht	73		

über Eigenschaften	273	Parteizugehörigkeit als Eigenschaft	294
über Rechtsfolgen	259 ff.	Partielle Geschäftsunfähigkeit	17
Kalkulationsirrtum	243 ff.	Pauschalierung von Schadensersatz-	
Kardinalpflichten	478	ansprüchen	454
Klageerhebung	563	Preis als Eigenschaft	288
Knebelungsverträge	137	Preisänderungsklauseln	446
Konfessionszugehörigkeit	295 ff.	Preisanpassungsklauseln	450
Konfessionszugehörigkeit als		Preisvereinbarungen	445
Eigenschaft	295	print@home	447
Konkurrenz		Prioritätsprinzip	147
alternative	555	Prostituierten	135
elektive	555	Prozessaufrechnung	566
Krasse finanzielle Überforderung	145	Prozesskostenhilfe	570
Krasses Missverhältnis	139	Radarwarngerät	134
Kreditwürdigkeit	297	Rausch	23
Kundenfeindlichste Auslegung	441	Realakte	88
Kundenfreundlichste Auslegung	441	Rechtsdienstleistung	120
Kündigungsfrist	522 f.	Rechtserwerb kraft Gesetzes	88
Lediglich rechtlich vorteilhafte Rechts-		Rechtsfolgenirrtum	259
geschäfte	30 ff.	Rechtsgeschäfte, einseitige	10
Leistungsbeschreibungen, AGB	445	Rechtshängigkeit	563
Leistungsfähigkeit als Eigenschaft	294	Rechtsscheinstatbestände	263
Leistungsverweigerungsrecht, AGB	451	Reduktion, geltungserhaltende	490
Lichte Momente (lucida intervalla)	16	Relative Geschäftsunfähigkeit	18
Machtstellung, Missbrauch	137	Richtigkeitsvermutung, Form	211
Mahnbescheid	565	Sache	
Mangelndes Urteilsvermögen	128	Eigenschaften	284 ff.
Mätressentestament	132	i.S.d. § 119 Abs. 2	283
Minderjährigkeit	4	Sachkunde als Eigenschaft	294
Missbrauch einer Machtstellung	137	Saldotheorie	90
Missverhältnis, krasses	139	Salvatorische Klauseln	399 f.
Monopolstellung, Missbrauch	137	Schenkungsvertrag	43, 232
Motivirrtum	218, 273	Schönheitsreparaturen	475
Musterfeststellungsklage	564	Schriftform	173
Nachfristen	515	eigenhändige Unterschrift	173
Natürliche Einsichtsfähigkeit	79	vereinbarte	184
Nebenabreden, Form	169	Vertreter	175
Neubeginn der Verjährung	576	Schriftformheilungsklausel	197
Neutrale Rechtsgeschäfte	30, 53	Schriftformklausel	
Nichtigkeit		doppelte	171
Anfechtung	212	einfache	171
Formverstoß	151	Schriftformklauseln, AGB	476
Geschäftsunfähigkeit	19	Schuldbeitritt	145
Gesetzesverstoß	99	Schutzfunktion, Formzweck	151
Wucher	125 ff.	Schwangerschaft	
Nichtigkeitsgründe	1	Eigenschaft	299
Nichtkörperliche Gegenstände	283	Schwebende Unwirksamkeit	72, 10
Notarielle Beurkundung	185	Widerruf	81
		Schweigen	
		als Willenserklärung	263

beredtes	468	Erfüllungsgeschäft.....	108
Sexualmoral.....	132	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.....	108
Sicherheitsleistung	579	Nichtigkeit	105 f.
Sicherungsvertrag.....	146	Teilnichtigkeit.....	107
überraschende Klauseln	432 ff.	Umfang der Nichtigkeitsanordnung.....	107 f.
Signaturgesetz	181	Verbraucherdarlehensverträge	180
Sittenwidrigkeit	132 ff.	Verbraucherschutzverein.....	509
Konkurrenzen	97	Verbraucherverträge	416, 420
objektiver Tatbestand.....	133	Verfügung, einstweilige	569
subjektiver Tatbestand.....	148	Verfügungsgeschäft	34, 396
Sozialmoral	134	Verjährung	
Stellen, AGB.....	417	Anspruch	527
Störung der Geschäftsgrundlage	243 f., 281	Dauerverpflichtung	528
Streitverkündung	567	Hemmung.....	558 ff.
Stundung	574	Höchstfristen	550
		Neubeginn.....	576
Tarifvertrag, AGB.....	409, 444	Regelverjährung.....	536
Taschengeldparagraph.....	60	Vereinbarungen.....	552
Bewirken der Leistung.....	61	Verjährungsfristen	515
Täuschung, arglistige.....	310 ff., 328	Verkehrswesentliche Eigenschaften	
Täuschungshandlung.....	314 ff.	der Person.....	294
durch Dritte	328 ff.	der Sache.....	290
Widerrechtlichkeit.....	323 ff.	Verlängerungsklausel.....	524
Teilanfechtung	377, 387	Verleitung zum Vertragsbruch	147
Teilgeschäftsfähigkeit.....	27 ff.	Vermögensverhältnisse als Eigenschaft	294
Teilnichtigkeit.....	107, 150, 393	Verpflichtung zur Grundstücks-	
Teilverzichtsklausel	147	übertragung.....	154
Telefax	178	Verpflichtungsgeschäft	396
Tendenzbetriebe	299	Verpflichtungsverträge.....	42
Termin, Definition	514	Verschuldensunabhängige Haftung	475
Testierfähigkeit	3	Vertrag zugunsten Dritter	334
Textform	182 f.	Verträge, zusammengesetzte	164
Titelkauf.....	134	Vertragsbedingung, AGB	412
Transparenzgebot.....	448, 475, 482, 511 f.	Vertragsbruch	147
Treuepflichtverletzung	200 ff.	Vertrauensinteresse	389
Treueverstoß.....	200 ff.	Vertrauensschaden	389
		Vertrauenswürdigkeit	294
Überforderung, finanzielle	142	Vertretung, gesetzliche	6
Übermittlung, unrichtige	300	Verweigerung der Genehmigung.....	73, 77
Überraschende Klauseln.....	432 ff.	Verzinsungsklauseln	446
Übersicherung	146	vis compulsiva.....	357
Übertragungspflicht.....	157	Volksempfinden, gesundes	134
mittelbare.....	161	Volljährigkeit	3
Umdeutung.....	401 ff.	Vollständigkeitsvermutung	211
Umgehungsgeschäfte	103	Vorformulierung, AGB.....	413
Unangemessene Benachteiligung.....	472, 477	Vorherige Zustimmung	7
Unerfahrenheit.....	128	Vorkaufsrecht	156, 195
Unterlassungsklagengesetz	508 ff.	Vorleistungsklauseln	446
Urteilsvermögen	128	Vorleistungspflicht	449
		Vormund.....	6, 11
Verbandsklage.....	441	Vorstrafen	
Verbotsgesetz.....	100	Eigenschaft.....	294

Fragerecht	323	auffälliges Missverhältnis.....	126
Vorübergehende Störung der Geistes-		Ausbeutung.....	130
tätigkeit	23	Rechtsfolgen	131
Vorvertrag.....	161, 195, 199	Wucherähnliche Kreditverträge.....	138 ff.
Warnfunktion, Formzweck.....	152	Zahlungsfähigkeit	297
Wert als Eigenschaft	288	Zivilkomputation.....	516
Wertbildende Merkmale	288	Zugang gegenüber Geschäftsunfähigen	20
Widerrechtlichkeit, Drohung	359	Zusammengesetzte Verträge	164
Widerruf	81	Zustimmung	
Widersprechende AGB.....	494	des Familiengerichts	56
Willensschwäche, erhebliche	128	vorherige	7
Wirksamkeitsfiktion	21	Zwangslage	128
Wucher	125 ff.	Zwei-Konditionen-Theorie	90